

Bestattungspflicht trotz Erbausschlagung!

von Rechtsanwältin Anne Dingeldein



Wenn man erbt, erbt man das gesamte Paket - konkret tritt man auch in sämtliche Verpflichtungen des Erblassers ein. Immer mit von der Partie sind die Beerdigungskosten, die vom Nachlassvermögen als sogenannte Passiva abgehen.

Hegt man als Erbe die Befürchtung, dass der Nachlass überschuldet ist, gibt es daher die Möglichkeit, binnen sechs Wochen ab Kenntnis vom Erbfall das Erbe vor dem Nachlassgericht auszuschlagen. Nur so kann vermieden werden, die Schulden des Erblassers übernehmen zu müssen.

Doch wird man im Falle einer Erbausschlagung tatsächlich von sämtlichen Verbindlichkeiten, die im Zusammenhang mit dem Erbfall stehen, befreit? Weit gefehlt!

Schlagen sämtliche in Betracht kommende Erben ihr Erbe aus, so bleibt trotz der Erbausschlagung die Pflicht bestehen, sich um die Bestattung zu kümmern und hierfür die anfallenden Kosten zu tragen. Auch derjenige, der das Erbe ausschlägt, das heißt keinen Anspruch auf den Nachlass hat, muss als Angehöriger die Bestattungskosten übernehmen, sofern es keiner freiwillig tut. Es ist damit zu rechnen, dass diese in der Regel rund 10.000 Euro betragen.

Es stimmt, dass die Bestattungspflicht eigentlich diejenige des Erben ist. Doch wenn es keine Erben gibt, tritt nicht etwa der Staat in diese Pflicht. Nach dem Bestattungsgesetz bleiben Unterhaltspflichtige - sprich Angehörige - des Erblassers verpflichtet, die Bestattungskosten zu tragen. Dies resultiert letztendlich aus dem Grundrecht der Menschenwürde, aber wohl auch aus der Tatsache, dass nicht am Ende der Steuerzahler für die Schulden eines verstorbenen Mitbürgers aufkommen soll. Als Angehörige im Sinne des Gesetzes kommen der Reihe nach Ehegatten und Lebensgefährten, Kinder, Eltern und Großeltern, Geschwister und Enkelkinder in Betracht.

Es werden jedoch nicht nur Verwandte zur Übernahme der Bestattungskosten herangezogen. Auch kommen solche Personen in Betracht, die zumindest im Falle der gesetzlichen Erbfolge nie als Erbe in Betracht gekommen wären. Sollten keine der aufgezählten Angehörigen mehr ausfindig gemacht werden können, werden Vermieter oder Freunde, in deren Wohnung sich der Todesfall ereignet hat, bestattungspflichtig.

Da das Bestattungsgesetz Ländersache ist, gibt es von Bundesland zu Bundesland Unterschiede zur Bestattungspflichtigkeit. So gehören in Bayern sogar Verschwägernte zu den verpflichteten Personen, sodass beispielsweise auch die Schwiegertochter für die Kosten einer Beerdigung herangezogen werden kann.

Allein für den Ausnahmefall, dass die letzte heranzuziehende zur Bestattung verpflichtete Person finanziell nicht imstande ist, für die Bestattungskosten aufzukommen, greift das Sozialamt ein. Das ist nicht etwa schon dann zu bejahen, wenn die Beerdigungskosten das Nachlassvolumen überschreiten, denn das wird

immer dann der Fall sein, wenn der potentielle Erbe sich für eine Erbausschlagung entscheidet. Kosten, die nicht vom Nachlass gedeckt sind, können dann steuerlich als außergewöhnliche Belastungen geltend gemacht werden. Problematisch ist, dass nach dem Todesfall häufig nicht zeitnah klar ist, wer gesetzlich zur Tragung der Bestattungskosten verpflichtet ist. Auch derjenige, der in Vorlage tritt, kann nicht vom Staat die Rückerstattung der verauslagten Kosten verlangen, auch wenn sich im Nachhinein herausstellt, dass er zur Kostentragung gar nicht gesetzlich verpflichtet war. Zwecks Erstattung hat man sich stets primär an die verpflichtete Person zu halten. Solange eine solche theoretisch existiert, wird der Staat nicht für die Kosten einer Bestattung aufkommen, auch wenn tatsächlich kein Cent zurückfließt.

Dabei sollte man sich mit der Organisation der Bestattung nicht allzu lange Zeit lassen, auch wenn noch unklar ist, wer gesetzlich zur Zahlung verpflichtet ist. Das Bestattungsgesetz verhängt nämlich auch Geldbußen für den Fall, dass die verpflichteten Personen nicht innerhalb einer gewissen Zeitspanne für die Bestattung sorgen. Die Höhe der Geldbuße bei pflichtwidrigem Zuwiderhandeln kann bis zu 1.000 Euro zusätzlich betragen. Die Bestattungsfrist ist ebenfalls lokal unterschiedlich lang bemessen. In Hessen gibt das Gesetz 96 Stunden nach Eintritt des Todes vor. Fristverlängerungen sind möglich, sofern sie gesundheitlich nicht bedenklich sind. Bei einer Leiche bedeutet das, dass die Verwesung nicht bereits so weit fortgeschritten ist, dass die Bestattung nicht länger aufzuschieben ist. Die Fristverlängerung bedarf der Beantragung sowie der Begründung. Sie muss vom Gemeindevorstand genehmigt werden.

Die Kostentragungspflicht in Bezug auf die Bestattung ist von der Bestattungspflicht insofern streng zu unterscheiden, als dass es sich bei Letzterer nicht mit der

Veranlassung einer Zahlung erledigt hat. Zur Bestattungspflicht gehören neben der finanziellen Verpflichtung auch die organisatorischen Formalitäten im Todesfall, wie Ausstellung des Totenscheins, Ort des Friedhofs, Art und Zeitpunkt der Bestattung, Leichenschau, Grabstein und Sarg, Trauerredner und Trauergesteck sowie Traueranzeige, kurz sämtliche Dinge, die mit der Gestaltung der Beisetzung zusammenhängen.

Im Rahmen der Unterscheidung zwischen der Kostentragungs- und der Bestattungspflicht ist der Vollständigkeit halber zu erwähnen, dass die eine Pflicht nicht zwangsläufig mit der anderen einhergeht, sondern von unterschiedlichen Personen beansprucht werden kann. Diese Konstellation dürfte im Falle einer vorgenommenen Erbausschlagung nicht eintreten. Sie ist jedoch bei Patchworkfamilien von besonderer Bedeutung. Während der Erbe grundsätzlich kostentragungspflichtig ist, obliegt das Bestimmungsrecht über die Art der Bestattung demjenigen, der dem Verstorbenen tatsächlich am Nächsten stand. Maßgeblich bei der Beurteilung ist immer der Wille des Verstorbenen. Gerade in Fällen, in denen der Erblasser kein Testament hinterlassen hat, kann es passieren, dass die gesetzlichen Erben nicht diejenigen Personen sind, die dem Verstorbenen zum Schluss am Nächsten standen. Dann darf beispielsweise der Lebensgefährte die Art der Bestattung gestalten, kann die Kosten hierfür aber auf den Erben abwälzen. Gedeckelt wird das Ganze lediglich mit dem schwammigen Begriff des Übermaßverbots.

**Änne Dingeldein
Rechtsanwältin**

Dingeldein Rechtsanwälte,

Bickenbach, Tel.: 0 62 57 / 8 69 50
www.dingeldein.de